

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 WaffG

Für unser Kind bzw. unsere(n) Jugendliche(n):¹

Vorname:

Name:

Geb.Datum:

PLZ/Wohnort:

Straße:

Telefon-Nr.:

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, an dem vom

Allgemeinen Schützenverein Vorhelm

anlässlich des jährlichen Schützenfestes veranstalteten

Kindervogelschießen ab 8 Jahren mit dem Luftgewehr.

im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffengesetzes und des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Schießwettbewerben (mit o. g. Munition), die der Allgemeine Schützenverein Vorhelm organisiert oder an denen er teilnimmt und die auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen durchgeführt werden.

..... ,
(Ort)

.....
(Datum)

Die Sorgeberechtigten:

.....

.....

¹ § 27 WaffG.

„Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“ [...]